

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Marianne Schlesinger
(Bevollmächtigter Fritz Schlesinger)¹
und
die Konten von Frau Fanny Schlesinger, *Erben*
(alias Frau Fanny Kuffner, *Erben*)²**

Geschäftsnummer: 500423/SB³

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Das CRT konnte kein Konto auf den Namen [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Marianne Schlesinger („Kontoinhaberin 1“) und auf die veröffentlichten Konten von Frau Fanny Schlesinger, *Erben* („Kontoinhaber 2“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

¹ Um alle Konten, die der ehemalige Arbeitgeber der Ansprecherin besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber oder Bevollmächtigte einen ähnlichen Namen wie der ehemalige Arbeitgeber der Ansprecherin trugen, auch wenn die Ansprecherin keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat und auch wenn die Ansprecherin den Kontoinhaber nicht als ihren ehemaligen Arbeitgeber identifizieren konnte.

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] als Bevollmächtigte der Konten [ANONYMISIERT], aufgeführt sind. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass die Bankunterlagen zeigen, dass [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] Begünstigte des Nachlasses von [ANONYMISIERT] waren.

³ Die Ansprecherin reichte weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, die unter der Geschäftsnummer 501076 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber, [ANONYMISIERT], der am 18. Oktober 1894 in Ratibor, Deutschland (heute Raciborz, Polen) geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin gab an, dass [ANONYMISIERT] und seine Ehefrau keine Kinder hatten. Die Ansprecherin gab weiter an, dass [ANONYMISIERT], der Jude war, während des Zweiten Weltkriegs in einem Konzentrationslager inhaftiert war, sie machte aber keine genauere Angaben zu seiner Inhaftierung. Die Ansprecherin gab auch an, dass [ANONYMISIERT] und seine Ehefrau zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach Brasilien auswanderten und dass [ANONYMISIERT] am 25. März 1970 in Rio de Janeiro starb. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 14. Februar 1946 in Brasilien geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte Dokumente zur Unterstützung ihres Anspruchs ein, unter anderem ein vom Entschädigungsamt Berlin ausgestellter Bescheid, der zeigt, dass [ANONYMISIERT] bis Juli 1933 als Verleger und Büchereibesitzer tätig war. Zusätzlich reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT] Testament ein, datierend vom 20. Januar 1988, das zeigt, dass sie mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und dass [ANONYMISIERT] der Ansprecherin, die ihr im Haushalt half, zu einer der Begünstigten ihres Nachlasses ernannte und ihr, nebst anderem, einen Drittel eines Kontos lautend auf [ANONYMISIERT] sowie Berechtigung zu jeglichen Konten und Wertschriften, die sich später als [ANONYMISIERT] gehörend erweisen sollten, vermachte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres ehemaligen Arbeitgebers [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, fanden ein Konto, bei dem der Name des Bevollmächtigten mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt, und zwei Konten, bei denen die Namen der Begünstigten mit den von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5024419

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 Marianne Schlesinger war, die in Wien, Österreich, wohnhaft war, und dass der Bevollmächtigte Fritz Schlesinger war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls die Adresse von Kontoinhaberin 1 und der Name des Bruders von

Kontoinhaberin 1 hervor. Weiter geht aus den Unterlagen der Titel, die Adresse, der Wohnort und das Aufenthaltsland des Bevollmächtigten hervor. Zudem geht aus den Bankunterlagen der Name einer zweiten bevollmächtigten Person hervor. Des Weiteren enthalten die Unterlagen das Datum der Schliessung des vorliegenden Bankkontos. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften von Kontoinhaberin 1 und des Bevollmächtigten.

Konten 5026675 und 5033175

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Frau Fanny Schlesinger, *Erben* war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass Frau Fanny Schlesinger in Wien, Österreich, wohnhaft war. Weiter zeigen die Unterlagen, dass Fritz Schlesinger, Gertrude Hofmannsthal und Marie Schereschewsky Begünstigte des Nachlasses von Fanny Schlesinger waren. Aus den Bankunterlagen geht weiter die Adresse von Kontoinhaber 2 sowie ihre Beziehung zu den drei Begünstigten hervor. Zudem ist aus den Unterlagen Fritz Schlesingers Titel und Beruf sowie seine Adresse, Wohnort und Aufenthaltsland ersichtlich. Darüber hinaus enthalten die Unterlagen das Datum der Schliessung der vorliegenden Konten. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften der drei Begünstigten.

Analyse des CRT

Identifikation des Bevollmächtigten/Begünstigten

In Bezug auf das Konto 5024419 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Bevollmächtigten nicht identifiziert hat. Obwohl der Name ihres ehemaligen Arbeitgebers mit dem veröffentlichten Namen des Bevollmächtigten übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Bevollmächtigten ab. Die Ansprecherin erklärte, dass [ANONYMISIERT] in Deutschland und später in Brasilien wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Bevollmächtigte in einer anderen Stadt und einem anderen Land wohnhaft war. Weiter hält das CRT fest, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 1 nicht identifizierte, obwohl sie mit dem Bevollmächtigten verwandt zu sein scheint. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Bevollmächtigte und der ehemalige Arbeitgeber der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Das CRT hält fest, dass gemäss schweizerischem Recht ein Bevollmächtigter nicht als Kontoinhaber betrachtet wird. Wenn ein Bevollmächtigter verstirbt, erlöscht seine Vollmacht für ein Konto und wird nicht an seine Erben weitergegeben. Auch wenn der Ansprecher den Bevollmächtigten, aber nicht den Kontoinhaber als seinen Verwandten identifiziert hätte, wäre der Ansprecher demnach nicht an dem Konto berechtigt, ausser die Bankunterlagen enthalten Beweise, dass der Bevollmächtigte und der Kontoinhaber verwandt waren.

In Bezug auf die Konten 5026675 und 5033175 kommt das CRT zum Schluss, dass die Ansprecherin die Begünstigten des Kontos nicht identifiziert hat. Obwohl der Name ihres ehemaligen Arbeitgebers mit dem veröffentlichten Namen der Begünstigten übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten,

in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über jenen Begünstigten ab. Die Ansprecherin erklärte, dass [ANONYMISIERT] in Deutschland und später in Brasilien wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Begünstigte in einer anderen Stadt und einem anderen Land wohnhaft war. Zudem zeigen die von der Ansprecherin eingereichten Dokumente, dass [ANONYMISIERT] Verleger und Besitzer einer Buchhandlung war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Begünstigte einen anderen Beruf ausübte. Weiter hält das CRT fest, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 2 nicht identifizierte, obwohl sie mit dem Begünstigten verwandt zu sein scheint. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Begünstigte und der ehemalige Arbeitgeber der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
10 August 2005